75. Ift ein gegen Sicherheitsleiftung für vorläufig vollstreckar erklärtes Urteil auch bann als vollstreckbarer Schulbtitel, ber ben Gläubiger zur Anfechtung berechtigt, anzusehen, wenn die gesorderte Sicherheit nicht geleistet ist?

Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879/20. Mai 1898 § 2. BBD. § 751 Abs. 2.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 27. März 1925 i. S. B. (Bell.) w. L. (Rl.). VI 460/24.
  - I. Landgericht Beibelberg.
  - II. Oberlanbesgericht Rarisruhe,

Die Frage murbe bejaht aus folgenden Grunben:

Das Berufungsgericht nimmt an, als vollstreckbarer Schulbtitel, ber nach § 2 bes Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879/20. Mai 1898 ben Gläubiger zur Ansechtung berechtige, sei ein gegen Sicherheits-leistung für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil auch dann anzussehen, wenn — wie im vorliegenden Falle — die gesorderte Sichersheit nicht geleistet ist. Das Gesetz unterscheide nicht; die Leistung der Sicherheit sei nur Voraussehung für die Durchsührung der Vollstreckung auf Grund des Titels. Obgleich die Revision in dieser Hinsicht keinen Angriff erhoben hat, ist von Amts wegen eine Nachprüsung der, soweit ersichtlich, vom Reichsgericht dieher noch nicht entschiedenen Frage geboten. Sie sührt zur Billigung der Auffassung des Vorderrichters.

Zwar sindet sich in der Rechtsprechung verschiedener Oberlandessgerichte wie auch im Schrifttum (insbesondere Hartmann-Meikel, Ansechtungsgeseh, 6. Aufl., S. 104; vgl. über den Stand der Meinungen Rote 1 daselbst) die Ansicht vertreten, wenn ein Urteil nur gegen Sicherheitsleistung für vorläusig vollstreckdar erklärt sei, so müsse der Ansechtungskläger den Nachweis der Leistung der Sicherheit erbringen, weil andernfalls die Bedingung der Bollstreckdarkeit nicht eingetreten sei. Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen. Im Schriftstum hat sich namentlich Jaeger (Die Gläubigeransechtung außerhald des Konkurses, S. 130, Anm. 19 zu § 2 Ansch.) dagegen gewendet. Er legt zutressend dar, daß es zur Versolgbarkeit des Ansechtungsanspruchs einer vollstreckdaren Aussertigung des Titels (§§ 724 sig.

RBD.) nicht bedarf und daß noch weniger vom Anfechtungskläger verlangt werden kann, er muffe die Erfüllung der erst hinter dem Erfordernis der Bollstredungstlaufel in Betracht tommenden Borquessetzungen des tatfächlichen Beginns der Zwangsvollstreckung bartun, bie in den §§ 750 bis 752 ABD. — hier fteht § 751 Abf. 2 in Frage — bezeichnet sind. In den Motiven zu § 2 des Gesehes vom 21. Juli 1879 (mitgeteilt bei Hartmann-Meikel a. a. D. S. 97 flg.) ift ausdrücklich gefagt: "Es genügt bas Borhandensein bes vollftrecharen Schuldtitels: daß derselbe mit der Vollstreckungsklausel versehen sei, erscheint nicht geboten." Auch hat der erkennende, früher als der VIL bezeichnete Senat bereits ausgesprochen, daß für die Anfechtung die Vollstreckungsklausel als Erfordernis nicht vorgeschrieben ist (Urteil VII 321/15 vom 21. Januar 1916). Daraus ist zu folgern, bag ber Gesetgeber bas Borhandensein eines folden Schulbtitels, der den Gläubiger, ohne eine weitere Handlung seinerseits, jur Durchführung ber Zwangsvollstredung berechtigen murbe, nicht hat erfordern wollen. Bon ben im § 2 Anf. für die Buläffigkeit der Anfechtung vorgesehenen beiden Fällen, daß entweder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat, ober daß anzunehmen ift, fie wurde zu einer solchen nicht führen, kann bei einer Anfechtung ohne Erwirfung ber Bollftredungstlaufel felbstverftanblich nur ber zweite in Frage kommen. hier mare es offensichtlich ohne jeben praktischen Wert, wollte man die Bollstreckungsklausel als Boraussetzung der Anfechtung erfordern. Dasselbe ist aber auch bezüglich ber Leistung einer Sicherheit zu sagen, die zwar gemäß § 751 Abs. 2 BBD. vom Gläubiger vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung nachzuweisen ift, zu der aber kein Anlag besteht, wenn eine Durchführung der Bollstreckung gar nicht beabsichtigt wird. Dabei ist hervorzuheben, daß die Anfechtung keineswegs ein Akt der Zwangsvollstredung ift, vielmehr lediglich zu beren Vorbereitung bient, indem fie die Ausdehnung bes Kreises derjenigen Gegenstände ermöglicht, welche der gegenüber dem Schuldner, nicht gegenüber dem Anfechtungsbeklagten zu betreibenden Bollstreckung unterliegen. Dies hat das Reichsgericht mehrfach grundfätlich ausgesprochen (RGB. Bb. 41 S. 91, Bb. 57 S. 105, Bb. 68 S. 139, 140).

Die vom Berufungsgericht angestellte Erwägung, bag im § 2

AnfG. zwischen den Arten der vollstreckaren Schuldtitel nicht unterschieden werde, ist ebenfalls geeignet, die hier vertretene Ansicht zu stützen. Auch die Sondervorschrift im § 10 AnfG. kennt keinen Unterschied der vorläufig vollstreckbaren Schuldtitel (vgl. RGZ. Bd. 96 S. 338).

Weiter kommt noch folgende Erwägung hinzu: Nach der Gegenmeinung würden solche Rechtschende, die aus Mangel an Mitteln zur Sicherheitsleiftung nicht in der Lage sind, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils gehindert sein, ihre Ansechtungsansprüche zu verfolgen. Die Verzögerung könnte ihnen leicht Schaden bringen, und zwar einerseits bezüglich der Wahrung der im § 3 Nr. 2—4 Ans. vorgesehenen Fristen, wobei, wenn der um den vollstreckbaren Titel zu führende Rechtsstreit lange Zeit dauert, möglicherweise auch die Schupvorschrift des § 4 Ans. versagen könnte, anderseits im allgemeinen schon deshald, weil in Ansechtungssachen aus wirtschaftlichen Gründen Eile geboten zu sein pflegt. Eine derartige Benachteiligung unbemittelter Parteien kann teinessalls in der Absicht des Geschabers gelegen haben.

Nach allebem ist der Stellungnahme des Oberlandesgerichts zu ber erörterten Rechtsfrage beizustimmen. . . .